



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **16. und 17. Juli 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienststarz, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **16. und 17. Juli 2022** unter Telefon **08322/4723**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 16. Juli 2022: Iller Apotheke, Blaichach, Etensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099
am 17. Juli 2022: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstaufen:

am 16. Juli 2022: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 17. Juli 2022: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 16. Juli 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 17. Juli 2022: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. Juli 2022: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 17. Juli 2022: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Markt Oberstdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzergebühren) auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden erhoben

- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Wahlleistung (Essensgeld),
- Verpflegungskosten für die Getränke als Pflichtleistung (Getränkedgeld) und
- Verbrauchs- und Materialkosten als Pflichtleistung (Spiel- und Bastelmaterialien).

§ 2

Gebührenbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Verpflegungskosten Mittagessen, für Verpflegungskosten Getränke und für Verbrauchs- und Materialkosten zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankungen, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c werden in zwölf Kalendermonaten erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) die Personenberechtigten bzw. die weiteren unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c (Benutzungsgebühren), Abs. 3 und 4 Verpflegungskosten Getränke und Verbrauchs- und Materialkosten entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1a, b und c, Abs. 2, 3 und 4 werden jeweils zum 25. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstdorf eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen.

(3) Bei der Gebühr i.S.d. § 5 Abs. 2 Mittagsverpflegung (Essensgeld) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen und wird im Folgemonat mit der Erhebung der jeweiligen Benutzungsgebühr fällig.

(4) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 5 für die Ferienkindbetreuung sind als Wochengebühr jeweils direkt nach der Nutzung (Betreuung in den Ferien) fällig.

(5) Wird ein Betreuungsplatz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Änderung

des Hauptwohnsitzes außerhalb von Oberstdorf möglich. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kleinkindbetreuung – Kinder unter 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 168,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 185,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 201,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 216,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 232,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 247,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 264,00 €

b) Kinderbetreuung – Kinder ab 3 Jahren	
3-4 Stunden tgl.	monatlich 111,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 127,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 142,00 €
6-7 Stunden tgl.	monatlich 158,00 €
7-8 Stunden tgl.	monatlich 174,00 €
8-9 Stunden tgl.	monatlich 190,00 €
9-10 Stunden tgl.	monatlich 206,00 €

c) Hortbetreuung – Kinder 1 bis 4 Klasse	
1-2 Stunden tgl.	monatlich 44,00 €
2-3 Stunden tgl.	monatlich 57,00 €
3-4 Stunden tgl.	monatlich 71,00 €
4-5 Stunden tgl.	monatlich 84,00 €
5-6 Stunden tgl.	monatlich 98,00 €
6-7 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 112,00 €
7-8 Stunden tgl. in den Ferien	monatlich 126,00 €

(2) Die Verpflegungskosten für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld pro Mahlzeit) werden separat erhoben. Sie richten sich nach den jeweils geltenden Preisen des externen Dienstleisters.

(3) Die monatlichen Verpflegungskosten für Getränke (Getränkedgeld) betragen pro Kind 2,00 €.

(4) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Materialkosten (Spiel- und Bastelmaterialien) betragen pro Kind 4,00 €.

(5) Die Gebühren betragen für die Ferienkindbetreuung ausschließlich während der Ferienzeiten bei Buchung von:

Ferienkindbetreuung Schüler und Schülerinnen der 1 bis 4 Klassen der Grundschule Oberstdorf, die nicht in der Hortbetreuung (§ 5 Abs. 1c) angemeldet sind	
3-4 Stunden tgl.	wöchentlich 63,00 €
4-5 Stunden tgl.	wöchentlich 74,00 €
5-6 Stunden tgl.	wöchentlich 84,00 €
6-7 Stunden tgl.	wöchentlich 95,00 €
7-8 Stunden tgl.	wöchentlich 105,00 €

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 1a und b dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschildner ausgezahlt.

(3) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweis unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 7

Ermäßigung

Auf die in § 5 Abs. 1a und b festgelegten Benutzungsgebühren bestehen folgende Ermäßigungen.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die gleiche kommunale Kindertageseinrichtung und befinden sich in der gleichen Betreuungskategorie, erhält das zweite und jedes weitere Kind 30 % Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 28.06.2021 außer Kraft.

Oberstdorf, 30.06.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 188

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.06.2022, (Bpl. Nr. 0294/22) eine Reparatur und Erneuerung des Kühlhausbereichs und Umbau von Zimmern zum Personalbereich Andreas-Groß-Straße 7 in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 3317, 3976/3, 3976/7), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, 87541 Bad Hindelang, Marktstraße 9, eingesehen werden.

Stefan Imhof

190

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der kommunalen Musikschule des Marktes Oberstdorf

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1

Gebühren

(1) Die Kommunale Musikschule Oberstdorf erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in monatliche Raten nach folgender Gebührentabelle.

Unterricht	Jahresgebühr	Monatsgebühr	Jahresgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf	Monatsgebühr Hauptwohnsitz Oberstdorf	
1) Einzelunterricht					
Einzelunterricht	25 Min	1.164,- €	97,- €	828,- €	69,- €
Einzelunterricht	30 Min	1.392,- €	116,- €	984,- €	82,- €
Einzelunterricht	45 Min	2.112,- €	176,- €	1.476,- €	123,- €
2) Gruppenunterricht					
45 Min.					
2er Gruppe		1.056,- €	88,- €	744,- €	62,- €
3er Gruppe		708,- €	59,- €	492,- €	41,- €
4er Gruppe		540,- €	45,- €	372,- €	31,- €
5er Gruppe		420,- €	35,- €	300,- €	25,- €
6er Gruppe		348,- €	29,- €	252,- €	21,- €
3) Früherziehung / Chor					
60 Min. Chor		264,- €	22,- €	264,- €	22,- €
Musik. Früherziehung		264,- €	22,- €	264,- €	22,- €
Grundkurs ohne Instrument	45 Min	264,- €	22,- €	264,- €	22,- €
4) Bläserklasse					
Bläserklassenunterricht		264,- €	22,- €	264,- €	22,- €

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist die Schülerin/ der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
(2) Die Gebührenschildnerpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.
(3) Die Gebühren werden fällig am 25. eines Monats. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
(4) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des Schuljahres schriftlich zugehen. Die Gebührenschildnerpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
(3) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4, so kann mit einer Frist von drei Monaten der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
(4) Während des Schuljahres kann die Schülerin oder der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenschildnerpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
(5) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der Schülerin/ dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenschildnerpflicht entfällt zum Ende des Schuljahres.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Jahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurück-

gegeben, ist die Schülerin/ der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Ersatz) ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

(1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern des Marktes Oberstdorf gewährt.
(2) Für Bürger des Marktes Oberstdorf wird ein Abschlag auf die Jahresgebühr gewährt.
(3) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar bei jeder weiteren Person vom Gebührensatz 10 % sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.
Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt für Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, Workshops, Früherziehung/Chor, Bläserklassenunterricht, Zweitinstrumentunterricht/ Mehrfachbelegungen sowie bei Überlassungs- und Nutzungsgebühren.
(4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 25 % wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.
(2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7

Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die Studien-vorbereitende Ausbildung zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule vom 26.08.2021 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 30.06.2022

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

189

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Kurbeitragsatzung) vom 06.07.2022

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 die 3. Änderung der Kurbeitragsatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 08.10.2012 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.10.2018 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde im § 4 Abs. 2 der Kurbeitrag für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit 1,60 € neu eingeführt und für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auf 3,20 € festgelegt.

Außerdem wurde der § 7 mit besonderen Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer neu gefasst und die Verpflichtung zu einem jährlichen pauschalen Kurbeitrag für Angehörige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit 72,00 € neu eingeführt und für Zweitwohnungsbesitzer und deren Angehörige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in Höhe von 144,00 € festgelegt.

Die Änderung zu den allgemeinen Kurbeitragsätzen tritt zum 15.01.2023 und die Änderungen für Zweitwohnungsbesitzer und deren Angehörige treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 06.07.2022

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

192

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung zur 10. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 06.07.2022

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 30.06.2022 die 10. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 24.10.1978 in der Fassung der 9. Änderung vom 09.12.2008 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde im § 5 Abs. 3 der Beitrag von sog. Privatvermietern („Bettenzehner“) von 0,36 € für jede Übernachtung um 0,09 € auf 0,45 € angehoben.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Sat

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Pavel Vit, geb.: 22.10.1975 in Pilsen
Zuletzt wohnhaft in: Zainschmiedeweg 15 a, 87527 Sonthofen
Fahrgestellnummer: VF3CAHMZ6FT191275 amtl. Kennz.:OA-VI18
Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.07.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-VI18, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt. Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.07.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-VI18, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frau Beyer, Verwaltungsangestellte 195

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

**Flurneuordnung Alpwege
Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu**

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Beschluss vom 28.06.2022 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert. Der Beschluss und die 7. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu sowie in der Verwaltung der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, vom 19.07.2022 bis 02.08.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 7. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/>).

Sonthofen, 07.07.2022
STADT SONTHOFEN
gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 196

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

LANDRATSAMT OBERALLGÄU 22.3-647/2-01/15

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet, an der Trettach von Fluss-km 0,000 (Eimmündung in die Iller) bis Fluss-km 3,500 (Oybele) auf dem Gebiet des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

- Anlagen:
1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25.000)
2 Detailkarten K1 – K2 (M 1 : 2.500)

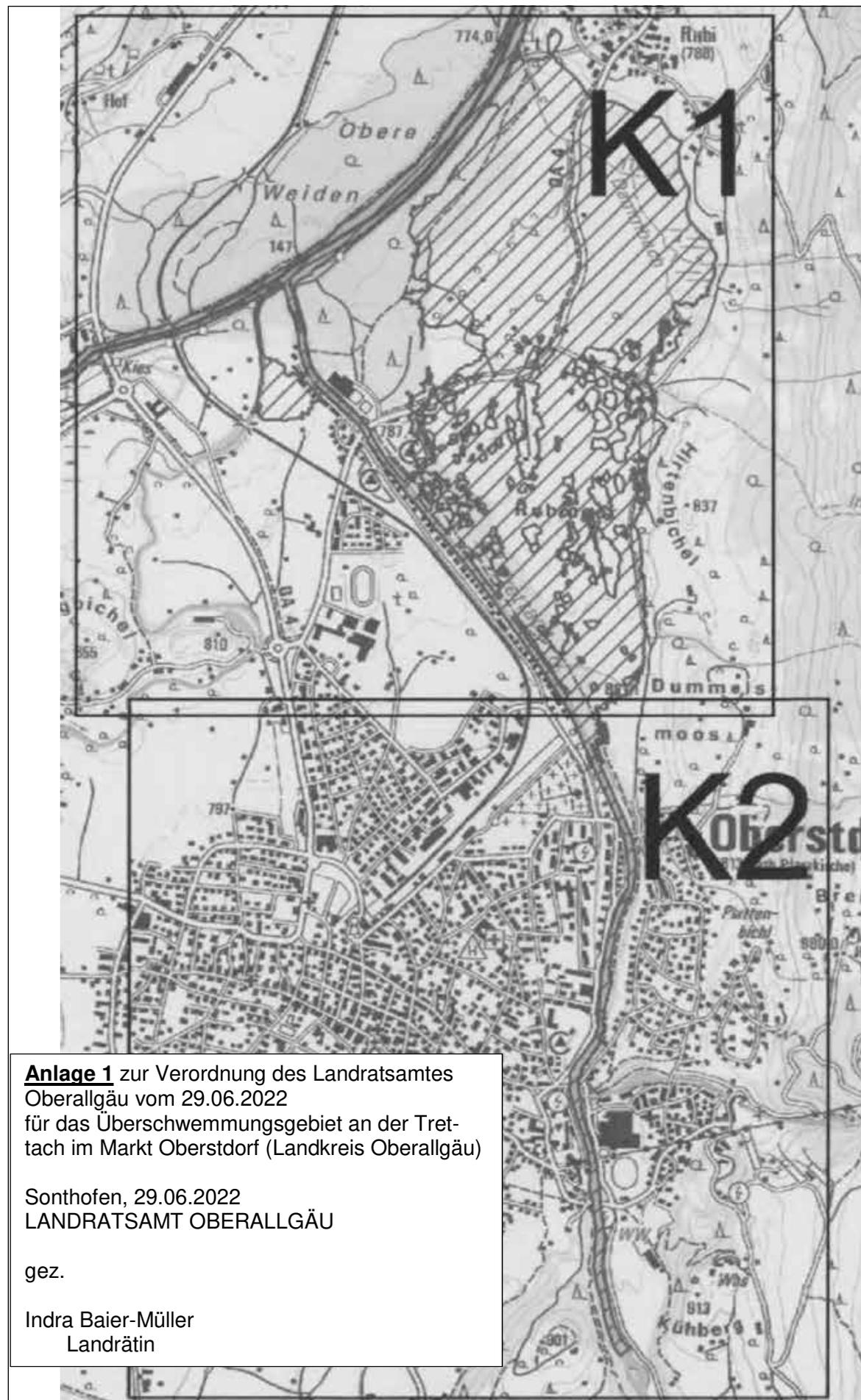
Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Markt Oberstdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet).²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

- ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100).²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten.³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets,
Kennzeichnung der Hochwasserlinie**



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 29.06.2022 für das Überschwemmungsgebiet an der Trettach im Markt Oberstdorf (Landkreis Oberallgäu)

Sonthofen, 29.06.2022
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen.²Maßgeblich für die genaue Grenzzeichnung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500.³Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in der Gemeindeverwaltung Oberstdorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

**§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

**§ 4
Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5
Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

**§ 6
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV.⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV.⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7
Antragstellung**

1Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 29.06.2022
LANDRATSAMT OBERALLGÄU
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 191

Einladung

zur 10. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 19.07.2022 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Bekanntgaben
2. Vorlage der Jahresrechnung 2021; Verweis an den Rechnungsprüfungsausschuss
3. ÖPNV
3.1. Tarifharmonisierung / 9€-Ticket / Urlauberkarte; Information
3.2. Jubiläumsangebot 2022, Sachvortrag und Empfehlung an den Kreistag
3.3. Höchstatttarifrichtlinie für den Stadtbus Sonthofen; Empfehlung an den Kreistag
4. Bewerbung des Landkreises für das Modellprojekt Resiliente Regionen, Beschluss
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil:
...

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 198

